



CH-3003 Bern

PUE: gia

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Eriswil
Ahornstrasse 9
4952 Eriswil

Per E-Mail an: gemeindeverwaltung@eriswil.ch

Aktenzeichen: PUE-332-689

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement und zur geplanten Abwasserentsorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 05.08.2025 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwasserentsorgungsverordnung der Gemeinde Eriswil (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 05.08.2025 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

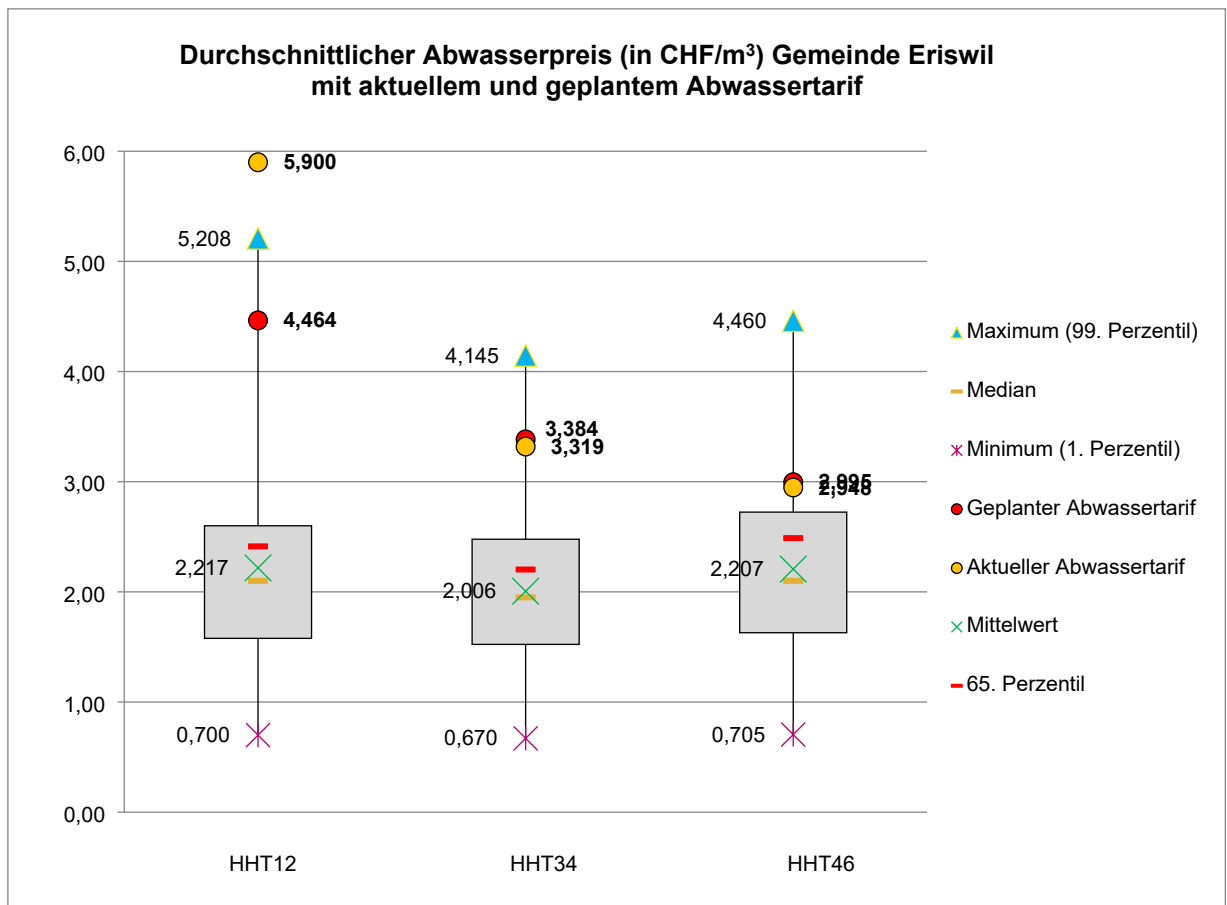
2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Abwassergebühren per **01.01.2026** wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Wiederkehrende Gebühren:		
Mengenpreis:	CHF 1.90/m ³	CHF 1.90/m ³
Grundgebühr:		
- Pro Wohnung:	CHF 220.–	–
- Für die erste Wohnung:	–	CHF 200.–
- Für jede weitere Wohnung:	–	CHF 180.–
- Für eine kleine Wohnung:	–	CHF 160.–
- Regenabwasser pauschal auf Basis der Grundgebühr:	–	15%
Einmalige Gebühren:		
- Anschlussgebühr pro BW:	CHF 130.–	–
- Anschlussgebühr pro LU:	–	CHF 130.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.4 Gebührenmodell

2.4.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die

Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1: «Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Wenn der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen ausmacht, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Dieser Anforderung werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW am besten gerecht, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerecht (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist ein Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil nicht geeignet.

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1: «Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird.

Das Modell, welches die Gemeinde gewählt hat, entspricht im Grundsatz einem empfohlenen Modell des Preisüberwachers. Bei einer Grundgebühr für kleine Wohnung von CHF 160.– werden allerdings ebendiese zu stark belastet (vgl. obenstehende Grafik). Daher beantragt der Preisüberwacher, die Grundgebühr für kleine Wohnungen auf den Preis von 50m³ Wasserkonsum (entspricht einer maximalen Gebühr von rund CHF 95.–) zu senken.

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.5.1 Kostenabgrenzung, anrechenbare Kosten und angemessene Gebühren

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass alle, auch die nicht aktivierten Investitionen über das Konto «Abwasserentsorgung Werterhalt» finanziert werden, solange der Saldo dieses Vorfinanzierungskontos dies zulässt. Zu beachten ist auch, dass die Vorfinanzierung Werterhalt nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dient, sondern auch zur

Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Dies schliesst wiederum den übrigen baulichen Unterhalt der Anlagen mit ein.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.2 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant. Es gilt alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten ist abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen

Der Kanton Bern sieht mit den Einlagen in die Vorfinanzierung Werterhalt von mindestens 60 % der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten schon eine sehr starke Vorfinanzierung vor. Diese 60 % stellen gleichzeitig das höchste Mass an Vorfinanzierung dar, welche der Preisüberwacher im Kanton Bern akzeptiert. Die Gemeinde sieht eine Einlage in die Spezialfinanzierung in der Höhe von 80 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten (CHF 114'261.–) pro Jahr vor. Der Preisüberwacher beantragt deshalb, die Einlage in den Werterhalt SF Abwasserentsorgung auf maximal 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten (CHF 85'695.60) festzulegen und die Gebühren – insbesondere die Grundgebühr für kleine Wohnungen (vgl. Punkt 2.4.1) – entsprechend zu senken.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Die Grundgebühr für kleine Wohnungen auf maximal CHF 95.– festzulegen.**
- **Die Einlage in den Werterhalt SF Abwasserentsorgung auf maximal 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten festzulegen und die Gebühren – insbesondere die Grundgebühr für kleine Wohnungen – entsprechend zu senken.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche.
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Load Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt	
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt	